RheinlandPfalz
MINISTERIUM FÜR BILDUNG

Ministerium für Bildung | Postfach 32 20 | 55022 Mainz

Vorsitzender des Ausschusses
für Bildung
Herrn Guido Ernst, MdL
Landtag Rheinland-Pfalz
Platz der Mainzer Republik 1
55116 Mainz

LANDTAG
Rheinland-Pfalz
17/7745
VORLAGE

DIE MINISTERIN

Mittlere Bleiche 61
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-41 10
ministerinbuero@bm.rlp.de
www.bm.rlp.de

22. Dez. 2020

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
		Ann-Kathrin Scheuermann	06131 164151
		Ann-Kathrin.Scheuermann@bm.rlp.de	06131 16174151

44. Sitzung des Ausschusses für Bildung am 9. Dezember 2020
TOP 17: Organisation des Sportunterrichts unter Corona-Bedingungen
Antrag der Fraktionen SPD, FDP und Bündnis 90/Die Grünen nach § 76 Abs. 2 GOLT - Vorlage 17/7563 -

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

der Tagesordnungspunkt „Organisation des Sportunterrichts unter Corona-Bedingungen" wurde in der Sitzung des Ausschusses für Bildung am 9. Dezember 2020 mit der Maßgabe der schriftlichen Berichterstattung durch die Landesregierung für erledigt erklärt.

Mein nachfolgender Bericht stellt den Sachstand zum Zeitpunkt der Ausschusssitzung dar:

Bewegung, Spiel und Sport sind unverzichtbare Bestandteile der schulischen Bildung. Der Schulsport leistet einen wichtigen Beitrag zur Erhaltung der Gesundheit von Kindern und Jugendlichen, gerade in einer Zeit, in der Training und Wettkampf im Amateur- und Freizeitsport untersagt sind.

Für die Lehrkräfte ist es unter Corona-Bedingungen nicht einfach, Sportunterricht zu organisieren. Denn Sportstätten sind nicht nur für die Vereine gesperrt. Nur mit Erlaubnis der vor Ort zuständigen Träger können sie für den Sportunterricht genutzt werden.

europa
(er)leben & gestalten
PRÄSIDENTSCHAFT DER KULTUSMINISTERKONFERENZ 2020

Lehrplangemäßer Sportunterricht findet üblicherweise in drei Bewegungsräumen statt:

- im Außenbereich (im Freien/auf Außensportanlagen),
- im Innenbereich (in geschlossenen Räumen/Sporthallen),
- im Wasser (Schwimmunterricht).

Unter den Corona-Bedingungen konnte der Sportunterricht im laufenden Jahr vorzugsweise im Freien ohne Maske und unter Beachtung der Abstandsregelungen durchgeführt werden. Die Schulen nutzten dafür alle zur Verfügung stehenden Räume, auch zum Beispiel Kleinspielfelder und Schulhöfe.

Alternativ fand sporttheoretischer Unterricht im Innenbereich statt.

Sportpraktischer Unterricht im Innenbereich war seit den Herbstferien 2020 unter Einschränkungen möglich. Im Bereich weiterführender Schulen fand er grundsätzlich nur mit Maske und mit Abstand statt.[1]

Der sportpraktische Unterricht im Innenbereich wurde in Form leichter Bewegungsangebote mit geringer Kreislaufbelastung durchgeführt. Dadurch wurden hohe körperliche Belastungen mit erhöhter Atemaktivität vermieden. Nachdem der öffentliche Bäderbetrieb eingestellt war, fand Schwimmunterricht nur noch in wenigen Schulen mit eigenem Schwimmbad statt. Mannschaftsspiele mit Kontakt konnten im Innenbereich grundsätzlich nicht durchgeführt werden. Der Unterricht in reinen Kontaktsportarten wie Judo oder Ringen ausgeschlossen.

Wenn Gerätturnen nicht durch eine andere Sportart ersetzt werden konnte (z. B., weil im Leistungskurs Sport Gerätturnen verbindlich vorgeschrieben ist) wurde es Schülerinnen und Schüler erlaubt, ihre Masken für die Dauer einer Übung am Gerät abzulegen.

Die differenzierte Auswahl von möglichen sportlichen Aktivitäten erfolgte in pädagogischer Verantwortung der Sportlehrkräfte, die auch auf die Einhaltung ausreichender Pausen achteten.

Sportliche Aktivitäten dürfen nur in Sporthallen stattfinden, wenn infektionsschutzgerechter Luftaustausch über regelmäßiges Lüften möglich ist. Das Lüften kann ggf. durch den Einsatz eines Luftreinigungsgeräts unterstützt werden. Zur Beschaffung

[1] Hinweis: Mit den Beschlüssen der Bundeskanzlerin und der Ministerpräsidentinnen und -präsidenten vom 13. Dezember 2020 wurde die Maskenpflicht auch für den Grundschulbereich eingeführt, mit Wirkung vom 16. Dezember zunächst bis zum 10. Januar 2021.

solcher Geräte hat das Land für die Schulträger sechs Millionen Euro Fördergelder bereitgestellt. Sofern kein entsprechendes Gerät oder eine sonstige raumlufttechnische Anlage vorhanden ist, muss der Luftaustausch ausschließlich über Stoß- und Querlüftung erfolgen.

Vorgaben für den Sportunterricht enthält der „Leitfaden für den Sportunterricht." Der Leitfaden geht auch auf Regelungen zur Benutzung von Umkleide- und Duschräumen und auf notwendige Desinfektionsmaßnahmen ein.

Die Sportlehrkräfte in unseren Schulen wurden bei Fragen zur Unterrichtsgestaltung vielfältig unterstützt, und zwar vom Pädagogischen Landesinstitut, von den zuständigen Beraterinnen und Beratern sowie von den Schulsportreferaten der ADD und des Ministeriums für Bildung.

Beratung und Unterstützung haben sich seit der Schulschließung im März dieses Jahres sehr bewährt. Die Schulen profitieren davon, gleich in welchem Szenario sie entsprechende Aktivitäten planen und durchführen.

So hat das Pädagogische Landesinstitut auf seiner Internetseite „Sportchallenges" eingestellt. Das sind für Kinder aus Grund- und Förderschulen geeignete Videosequenzen, die sportliche Aktivitäten zum Nachmachen zeigen.

Auch in der von der Unfallkasse Rheinland-Pfalz im Zusammenwirken mit meinem Haus veröffentlichten Broschüre „Bewegte Kinder – schlaue Köpfe" finden Lehrkräfte wertvolle Anregungen für den Sportunterricht und für die Projektarbeit, zum Beispiel in der Ganztagsschule. Mit der von der Unfallkasse Rheinland-Pfalz auf deren Homepage veröffentlichten „Handlungsempfehlung zum Fernunterricht im Fach Sport" war Rheinland-Pfalz das erste Land, dass ein Unterrichtskonzept zum Fernunterricht herausgegeben hat (mittlerweile zogen andere Bundesländer nach, etwa Baden-Württemberg, das einen Flyer zum Fernunterricht herausgegeben hat).

Das Infektionsgeschehen ist weiter von Dynamik bestimmt, was langfristige Festlegungen erschwert und viel Flexibilität erfordert. Deshalb ist es gut, dass wir mit diesem Konzept auch vorbereitet sind, bei Bedarf Fernunterricht im Fach Sport zu organisieren und den Lehrkräften Handlungssicherheit zu geben.

Den Sportlehrkräften gilt mein Dank für das große Engagement und die Kreativität. Sie tragen entscheidend dazu bei, dass Kinder und Jugendliche unter schwierigen Bedingungen physisch und psychisch gefördert werden.

Schulsport besitzt eine breite bildungspolitische Legitimation. Bewegung, Spiel und Sport unterstützen schulisches Lernen und sind wertvolle Bereicherung des Schullebens. Sportliche Aktivitäten tragen dazu bei, dass nicht nur körperliche Fitness, sondern auch Selbstvertrauen und sozialer Rückhalt gewonnen und gestärkt werden. Die Landesregierung wird in dieser Sondersituation - aber auch in Zukunft - sowohl die gesundheitlichen als auch die sozial-integrativen Funktionen des Schulsports offensiv vertreten und schulsportliche Aktivitäten weiterhin nach Kräften fördern.

Auch die in einem Statement der Kommission Sport zum „Sportunterricht unter Corona-Bedingungen" zusammengefassten Aussagen sind eine hilfreiche Unterstützung für unsere Schulen. Diesem Statement hat die 372. Kultusministerkonferenz am 10. Dezember 2020 zugestimmt. Dazu verweise ich auf das beigefügte Dokument.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Stefanie Hubig

europa
(er)leben & gestalten
PRÄSIDENTSCHAFT DER KULTUSMINISTERKONFERENZ 2020

Sportunterricht unter Corona-Bedingungen

Beschluss der Kommission Sport vom 20.11.2020

Statement:

Die Kommission Sport stellt zum Sportunterricht unter Corona-Bedingungen im Hinblick auf die aktuelle Situation unter Beachtung der länderspezifischen **Hygienemaßnahmen** fest:

1. Schulsport ist in Corona-Zeiten wichtiger denn je

   Schulsport soll zur Erhaltung der psychischen und physischen Gesundheit von Schülerinnen und Schülern unter Beachtung der länderspezifischen Hygienemaßnahmen stattfinden. Sport und Bewegung sind wesentliche Bestandteile ganzheitlicher schulischer Bildung. Angesichts der Corona-Pandemie, in der außerschulische Sportangebote schwerer erreichbar sind, gilt das umso mehr. Besondere Bedeutung kommt deshalb dem Sportunterricht zu. Seine Durchführung ist auch dann gerechtfertigt, wenn im außerschulischen Sport Auflagen zur Umsetzung der Kontaktbeschränkungen erforderlich sind. Zum einen eröffnen die Sport-Lehrpläne vielfältige Möglichkeiten zur Ausübung von Individualsport und bieten Möglichkeiten, auch weitere Inhalte unter Berücksichtigung entsprechender Infektionsschutzmaßnahmen einzubeziehen. Zum anderen wendet sich der Sportunterricht an eine feste Schülergruppe, die im Klassenunterricht und in der Schule ohnehin in engem räumlichen Kontakt steht. Zudem stehen durch die großen Raumvolumina innerhalb der Sporthallen andere Bedingungen als etwa im Klassenraum zur Verfügung.

2. Sportunterricht als fester Bestandteil von Schule

   Den Schülerinnen und Schülern den Schulbesuch trotz Corona zu ermöglichen, ist eine der zentralen Prämissen des gegenwärtigen Umgangs mit der Pandemie. Sportunterricht ist integraler Bestandteil von Schule. Alle Länder unternehmen deshalb derzeit große Anstrengungen zur Durchführung von Sportunterricht im Rahmen der Möglichkeiten des Infektionsschutzes. Seit Schuljahresbeginn ist er bundesweit Teil des Schulalltags. Mit im Blick ist dabei auch das Erfordernis von schulsportlichen Angeboten im Rahmen eines etwaigen Distanzunterrichts. Es ist daher möglich, dass der schulische Sportunterricht in Form von Präsenzunterricht unter Beachtung der jeweiligen Abstandsgebote und Hygieneregelungen erteilt und durch Phasen, in denen Schülerinnen und Schüler nicht in der Schule sind, ergänzt wird. Hierfür ist es zielführend, wenn Selbstlern- und Trainingsangebote für das individuelle Üben erteilt werden.

3. Differenzierte länderspezifische Regelungen

   a. Die konkreten Durchführungsbestimmungen für den Sportunterricht richten sich nach den länderspezifischen Bestimmungen zum Infektionsschutz. In der Konkretisierung der allgemeinen AHA-Regelung weichen sie z. T. deutlich voneinander ab. Inzidenzwertbezogene Stufenmodelle, Maßgaben zur Einhaltung des Mindestabstands und zum Üben mit MNB stehen dabei nebeneinander oder ergänzen sich.
   b. Schwimmunterricht soll ermöglicht werden, sofern die länderspezifischen Regelungen dies erlauben.

4. Beispielhafte Lehrplaninhalte

   Gemeinsame inhaltliche Klammer von Sportunterricht unter Corona-Bedingungen sind insbesondere folgende Bewegungsangebote im Freien und in der Sporthalle:

   - Ausdaueraktivitäten im Freien (z. B. Bewegen auf Rollen, Lauf-, Sprung-, Wurf- und andere körperkontaktfreie Spiele sowie Bewegungsformen),
   - Fitness- und Krafttraining sowie Workouts, bevorzugt mit dem eigenen Körpergewicht (im Aufwärmprogramm ebenso wie als Zielübung),
   - sensomotorisches Training als ein koordinatives Training zur Verbesserung von Bewegungsabläufen,
   - Rückschlagspiele, bevorzugt mit dem eigenen Sportgerät, und ggf. Zielschussspiele,
   - Sportspiele unter abgewandelten Regeln oder Technik- bzw. Taktiktraining unter Einhaltung der Hygienevorgaben der Länder,
   - Varianten kleiner Spiele, die unmittelbaren Körperkontakt vermeiden bzw. unter Einhaltung eines Abstandsgebots möglich sind,
   - rhythmisches Bewegen und Tanzen ohne Partner sowie gymnastisches Bewegen,

   Teilweise wurden in den Ländern bereits Materialien erarbeitet, die nach Maßgabe der länderspezifischen Infektionsschutzregelungen z. B. exemplarisch besonders geeignete Lehrplaninhalte benennen und besondere Hinweise zur Sportausübung unter Pandemiebedingungen z. B. mit MNB geben.

5. Organisatorische Maßnahmen

   Neben inhaltlichen können auch organisatorische Maßnahmen hilfreich sein, um so weitere Gruppendurchmischungen, wo pädagogisch vertretbar, zu vermeiden oder zu reduzieren. Besondere Bedeutung kommt darüber hinaus – wo immer möglich - natürlich der **Sportausübung im Freien** in geeigneter Kleidung unter Beachtung der Witterungsverhältnisse zu. Im Innenbereich ist auf einen ausreichenden Frischluftaustausch und eine Begrenzung der Übungszeit zu

achten, wie in den länderspezifischen Infektionsschutzbestimmungen vielfach verankert.

6. Sportunterricht in der gymnasialen Oberstufe

In der gymnasialen Oberstufe bietet die intendierte Praxis-Theorie-Verknüpfung vielfältige Ansatzpunkte für die Durchführung des Sportunterrichts. In diesem Zusammenhang sind Anstrengungen, ausgewählte sportpraktische Inhalte in der Oberstufe durchführen zu können, von besonderer Bedeutung. Dennoch sind die Bemühungen der Länder, auch die Vorbereitung und Durchführung sportpraktischer Leistungsnachweise zu ermöglichen, entscheidend wichtig.
Die in den Bewegungsfeldern der curricularen Vorgaben der Länder beschriebenen Zielsetzungen können im Präsenzunterricht dahingehend umgesetzt werden, dass z. B.

- individuelle Leistungen in differenzierten Situationen vor dem Hintergrund zentraler Vorgaben in Form von Normwerten erbracht werden,
- sportliche Fertigkeiten oder taktische Varianten ohne Wettkampfnähe geübt und demonstriert werden,
- Schülerinnen und Schüler ihre Bewegungskompetenz in für sie neuen Situationen anwenden,
- eigene Gestaltungen erarbeitet und präsentiert werden und
- sportliche Handlungssituationen geplant, vollzogen, für andere organisiert und (ggf. begründet) präsentiert werden.

7. Jugend trainiert für Olympia & Paralympics

Der Bundeswettbewerb Jugend trainiert für Olympia & Paralympics ist nur dann möglich, wenn das Infektionsgeschehen dies gestattet. Dies betrifft insbesondere wettbewerbsmäßige Sportausübung, z. B. mit Körperkontakt etwa in den Mannschaftssportarten, sowie klassen-, jahrgangs- und schulübergreifende Wettbewerbe. Eine Entscheidung, wann das schulsportliche Wettkampfprogramm wieder aufgenommen wird, treffen die Länder eigenverantwortlich. Sie tauschen sich hierzu regelmäßig aus.

8. Dynamik des Infektionsgeschehens

Das Infektionsgeschehen ist weiter von großer Dynamik und Unsicherheit bestimmt. Das macht langfristige Festlegungen unmöglich und eine wiederholte Nachsteuerung erforderlich. Auch in Zukunft muss dabei das Ziel im Mittelpunkt stehen, dass der Sportunterricht unter Einhaltung der länderspezifischen Regelungen zur Einhaltung des Infektionsschutzes weiter durchgeführt werden kann.